

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektronischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)



vom 08. März 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	4
2. Kapitel: Kundenverhältnis	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	5
Art. 6 Datenschutz	6
3. Kapitel: Netznutzung und Energielieferung	6
Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung	6
Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen	6
Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten	7
4. Kapitel: Netzanschluss	8
Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	8
Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen	9
Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen	11
Art. 13 Leitungsbau im Baulinienbereich.....	11
Art. 14 Niederspannungsinstallationen	11
5. Kapitel: Messeinrichtungen.....	12
Art. 15 Messeinrichtungen.....	12
Art. 16 Messung des Energieverbrauches.....	13
6. Kapitel: Beiträge, Gebühren und Strompreise.....	13
Art. 17 Grundsätze	13
Art. 18 Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Kosten des Hausanschlusses.....	14
Art. 19 Erschliessungsbeitrag	14
Art. 20 Netzkostenbeitrag (NKB).....	14
Art. 21 Netznutzungsentgelt.....	15
Art. 22 Messkosten.....	15
Art. 23 Preise für die Energielieferung	15
Art. 24 Publikationen	15
Art. 25 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand.....	15
7. Kapitel: Inkasso.....	16
Art. 26 Feststellung Energieverbrauch.....	16
Art. 27 Rechnungsstellung und Zahlung	16
8. Kapitel: Rechtsschutz und Schlussbestimmungen.....	16
Art. 28 Rechtsschutz	16
Art. 29 Schlussbestimmungen	16

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Aufgaben und Leitung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Tuggen

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Tuggen (nachfolgend Werk genannt), ist eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Tuggen (Schwyz). Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung.

Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung. Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk (z.B. Branchenrichtlinien) und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung. Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind offenzulegen.

Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Netzgebietes nach der kantonalen Netzgebietszuteilung die gesetzlichen Pflichten als Verteilnetzbetreiber (v.a. Netzbetrieb und Grundversorgung) sicherzustellen.

2. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a. Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
- b. Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- c. Energiegesetz (EnG)
- d. Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)
- e. Energieverordnung (EnV)
- f. Energieförderungsverordnung (EnFV)
- g. Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- h. Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- i. Kantonales Energiegesetz
- j. Kantonale Energieverordnung
- k. Kantonales Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz (EGzRLG)
- l. Kantonales Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz (EGzStromVG)
- m. Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)
- n. Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)
- o. Kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP)

3. Kundenverhältnis

Dieses Reglement mit dem zugehörigen Anhang sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Werks an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallation, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Strompreisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Strompreise.

4. Besondere Fälle

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden und Eigenverbrauchsgemeinschaften (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch), Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Strompreisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a. Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b. Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen: die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in Ausnahmefällen mittels pauschaler Ersatzmesswerte festgelegt wird.
- c. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- d. Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):
Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Netzgebiet des Werks, welche keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom Werk nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. KAPITEL: KUNDENVERHÄLTNIS

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. Voraussetzungen

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des Werks, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

2. Kunde mit freiem Marktrecht

Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach StromVG und der StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist mit dem Werk ein Netzanschlussvertrag abzuschliessen. Für Nebepunkte des Netznutzungsverhältnisses, welche nicht gesetzlich geregelt sind, soll ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird die Streitigkeit der EICom unterbreitet. Im Weiteren hat der Kunde dem Werk bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil,

Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Das Werk kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

3. Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

4. Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werks ist der Kunde nicht berechtigt, Energie, welche vom Werk geliefert wurde, an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf die Strompreise des Werks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen. Eine Veräusserung von selbst produzierter Energie am Ort der Produktion ist zulässig.

5. Einsicht in Unterlagen

Das Werk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt bzw. unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
2. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw).
3. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
4. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
5. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
6. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
7. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.
8. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das Werk vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
9. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist das dem Werk 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
10. Das Werk kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

1. Dem Werk ist vorzeitig unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a. Vom Verkäufer: Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers

- b. Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse
2. Für zu spät erfolgte Meldungen haften der Eigentümer und der wegziehende Mieter solidarisch für Rechnungen und Mehraufwände.
3. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Art. 6 Datenschutz

Das Werk ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu bearbeiten oder weiterzugeben.

3. KAPITEL: NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG

Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

1. Berechtigung

Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der Grundversorgung. Das Werk kann verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, um eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebs abzuwenden, die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

3. Besondere Bedingungen

Das Werk setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Der Energiebezug des Kunden darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen verursachen, andernfalls der Kunde unverzüglich Abhilfe zu schaffen hat. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Mahnung die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Kosten, welche zur Vermeidung oder Behebung von störenden Rückwirkungen entstehen, aufzukommen, unabhängig davon, ob die Massnahmen in seinen Anlagen oder in den Anlagen des Werks vorgenommen werden.

Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

1. Energielieferung und Ausnahmen

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; Vorbehalten bleiben besondere Strompreis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

2. Einschränkungen und Unterbrechungen

Das Werk hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e. wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f. bei behördlich angeordneten Massnahmen, z.B. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes. (OSTRAL)

3. Rücksichtnahme und Information

Das Werk wird bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

4. Technische Einrichtungen

Das Werk ist berechtigt, zur Abwendung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Kundenpflichten

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. Kunden im Parallelbetrieb

Kunden, die eigene elektrische Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werks einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des Werks solche Anlagen gemäss der Branchenempfehlung des VSE über den Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz (aktuell: NA/EEA-NE7 – CH 2025), sowie den Werkvorschriften, eingestellt sind.

7. Haftung

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz bei mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben erwachsen.

Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

1. Einstellung der Energielieferung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Energie bezieht;
- c. den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3. Umgehung Strompreis und/oder widerrechtlicher Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung des Strompreises durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. KAPITEL: NETZANSCHLUSS

Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit dem Verteilnetz;
- f. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g. die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

2. Benötigte Dokumente

Das Gesuch ist auf den vom Werk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

3. Erkundigungspflicht

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

4. Regelung

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werks geregelt.

5. Übertragung Datensignale

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz des Werks ist dem Werk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

6. Installationsbewilligung

Installationen und elektrische Energieerzeugungsanlagen und Betriebsmittel werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werks entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7. Besondere Bedingungen und Massnahmen

Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. wenn bei Blindenergiebezügen der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werkes oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d. zur rationellen Energienutzung;
- e. für die Rückspeisung bei elektrischen Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und in Betrieb stehenden Anlagen angeordnet werden.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

1. Erstellung Netzanschlussleitung

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das Werk, dessen Beauftragte oder Dritte. Das Werk erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzanschlussbeiträge verrechnet werden.

2. Ausführung Netzanschluss

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

3. Inbetriebnahme Netzanschluss

Das Werk schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn die Installationsanzeige vorliegt, sämtliche Bewilligungen vorhanden sind und allfällige Genehmigungsverfahren beim Eidg. Starkstrominspektorat abgeschlossen sind.

4. Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a. bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizitätswerk). Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum des Werks;

b. bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

5. Verantwortung

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

6. Zusammenhängende Baute

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

7. Gemeinsame Netzanschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Das Werk ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

8. Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung (Elektrizität und Daten). Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

9. Änderungen von Anschlussleitungen

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

10. Überbauung

Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken, Bepflanzung mit starkem Wurzeltrieb und dergleichen erstellt werden.

11. Zugänglichkeit

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

12. Nutzung besonderer Räumlichkeiten

Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des Werks in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen und ist Teil des Netzanschlusses. Der Standort solcher Stationen wird vom Werk in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das Werk ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden, wobei sich der Netzanschlusspunkt zur Transformatorenstation (Niederspannungsseite) verschiebt.

13. Bau besonderer Räumlichkeiten

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

14. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Werk und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

15. Vorübergehende Netzanschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

16. Öffentliche Beleuchtung

Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das Werk.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung.

2. Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

3. Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

4. Schädigung, Gefährdung, Haftung

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden. Festgestellte Schäden oder Mängel sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 13 Leitungsbau im Baulinienbereich

1. Erschliessung

Das Werk ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

2. Schadenersatz

Das Werk hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 14 Niederspannungsinstallationen

1. Installationsbewilligung

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

2. Kontrollorgan, Kontrollbewilligung

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den

geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

3. Sorgfaltspflicht

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Betriebsmittel sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

4. Periodische Kontrollen

Das Werk oder dessen Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist dem Werk einzureichen. Das Werk oder dessen Beauftragte führen Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

5. Zugänglichkeit

Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Werks oder beauftragten Dritten zu an-gemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. KAPITEL: MESSEINRICHTUNGEN

Art. 15 Messeinrichtungen

1. Eigentumsverhältnisse

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Werk vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

2. Kosten Mess- und Kommunikationseinrichtung

Die Kosten der Montage und Demontage von intelligenten Messsystemen, sowie zusätzliche oder besondere Messeinrichtungen, welche gemäss den Vorgaben vom Stromversorgungsrechts notwendig sind, gehen zu Lasten des Werks. Die Kosten der Montage und Demontage von Zählern und Messeinrichtungen, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, gehen zu Lasten des Kunden.

3. Plombierung und Beschädigung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Prüfung

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen

festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung.

5. Toleranz

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

6. Privatzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (MessG) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 16 Messung des Energieverbrauches

1. Zählerablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauches usw. sind die Angaben von intelligenten Messsystemen des Werks massgebend. Diese Angaben werden durch eine Fernauslesung übermittelt. Das Ablesen von nicht intelligenten Messsystemen erfolgt durch Beauftragte des Werks. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben des Werks zu melden.

2. Fehlanschluss, Fehlanzeige des Energiebezugs

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. KAPITEL: BEITRÄGE, GEBÜHREN UND STROMPREISE

Art. 17 Grundsätze

1. Das Werk erhebt von seinen Kunden einmalige Beiträge sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.
2. Einmalige Beiträge sind:
 - Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 18)
 - Erschliessungsbeitrag (Art. 19)
 - Netzkostenbeitrag (NKB) (Art. 20)
3. Wiederkehrende Beiträge sind:

Das Netznutzungsentgelt (Art. 21), die Messkosten (Art. 22) und die Preise für Energielieferung (Art. 23) können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden.

Sämtliche Steuern und Abgaben welche sich aus Gesetzesbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde ergeben.

Art. 18 Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Kosten des Hausanschlusses

1. Die Kosten des Hausanschlusses sind vom anzuschliessenden Kunden zu tragen.
2. Der Netzanschlussbeitrag ist zur Finanzierung der Arbeiten des Werks im Zusammenhang mit der Neuerstellung oder der Anpassung von Hausanschlussleitungen zu Bauten und Anlagen des Kunden zu entrichten. Dessen Höhe richtet sich nach dem jeweiligen, effektiven Aufwand (Projektierung, technische Bearbeitung, Lieferung, Montage) des Werkes.
3. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten und Rohrtrassen der Hausanschlussleitung gehen direkt zu Lasten des Kunden. Tiefbauarbeiten wie Kabelgraben, Kabelschächte, Kabelschutz sind nach Anordnung des Werks zu erstellen.
4. Als Hausanschluss gilt die Zuleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Trafostation, Verteilkabine, usw.) des Werks bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bei der angeschlossenen Baute oder Anlage.
5. Der Netzanschlussbeitrag wird zum Zeitpunkt des Hausanschlusses fällig. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieser Kosten verlangen.

Art. 19 Erschliessungsbeitrag

1. Die Gemeinde erhebt einen Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, welche durch die Erstellung entsprechender Anlagen neu erschlossen werden oder einen besonderen Vorteil erhalten, für Grundstücke, welche durch einen neuen Zonenplan in eine höhere Zone wechseln, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch entsprechende EW-Anlagen erschlossen ist.
2. Der Erschliessungsbeitrag wird gestützt auf die Grundstückfläche und abhängig von der jeweiligen Zone berechnet. (Anhang 2: Erschliessungsbeitrag) Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 20% beschliessen.
3. Der Erschliessungsbeitrag wird mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage bzw. mit der regierungsrätlichen Zonenplangenehmigung fällig.
4. Für nicht dem Wohnen dienende landwirtschaftliche Objekte (Ställe, Remisen, Unterstände, etc.) wird der Erschliessungsbeitrag gemäss Abgabenordnung mit dem Faktor der Zone Lw berechnet (vgl. Anhang 2: Erschliessungsbeitrag).
5. Ausserhalb der Bauzonen wird der Erschliessungsbeitrag auf jene Grundstückfläche errechnet, welche gemäss maximaler Überbauungsziffer (Art. 45 des Baureglements der Gemeinde Tuggen vom 27. Juni 2000; BauR) in der W2 benötigt würde.
6. Kein Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.
7. Eine allfällige Reduktion der Zone hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Erschliessungsbeitrages.

Art. 20 Netzkostenbeitrag (NKB)

1. Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.
2. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 3: Netzkostenbeitrag). Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50% beschliessen.
3. Netzkostenbeiträge werden erhoben:
 - beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an das Netzgebiet des Werks;

- wenn ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert 5 Jahren realisiert wird;
 - wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).
4. Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.
 5. Der mutmassliche Netzkostenbeitrag ist vor Baubeginn provisorisch zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Installationsanzeige bzw. des Sicherheitsnachweis (SINA).

Art. 21 Netznutzungsentgelt

Für den Netzbetrieb wird von den Kunden ein Netznutzungsentgelt erhoben. Das Netznutzungsentgelt wird jährlich vom Gemeinderat so festgelegt, dass damit mindestens die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilnetzes gedeckt werden. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kvarh erhoben werden. Die genauen Vorgaben zur Berechnung des Netznutzungsentgelts ergeben sich abschliessend aus dem Bundesrecht.

Art. 22 Messkosten

Für die Bewirtschaftung des intelligenten Messsystems und sämtlicher Zähler nach der Stromversorgungsverordnung des Netzbetriebs werden von den Kunden Messkosten eingefordert. Die genauen Vorgaben zur Berechnung der Messkosten ergeben sich abschliessend aus dem Bundesrecht.

Art. 23 Preise für die Energielieferung

1. Die Preise für die Energielieferung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bundesrecht jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
2. Mit Kunden, die einen höheren Jahresverbrauch als 100 kWh aufweisen und somit am freien Markt teilnehmen können und mit den am freien Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden.

Art. 24 Publikationen

1. Die vom Gemeinderat festgelegten Netznutzungsgebühren (Art. 21), Messkosten (Art. 22) und Preise für die Energielieferung (Art. 23) werden jährlich in separaten Preisblättern veröffentlicht.
2. Die vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 19 Ziff. 2 und Art. 20 Ziff. 2. beschlossenen Zu- und Abschläge der Beiträge sind zu publizieren.

Art. 25 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand

1. Für wiederkehrende Forderungen aus den Benutzungsgebühren (Netznutzung und Energielieferung) haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.
2. Für die einmaligen Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 77a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) zu. Das Pfandrecht entsteht mit Fälligkeit des Netzanschlussbeitrags bzw. Netzkostenbeitrag und besteht bis 10 Jahre ab Fälligkeit.

7. KAPITEL: INKASSO

Art. 26 Feststellung Energieverbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgräte des Werks.

Art. 27 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren und Preise für Energielieferungen) erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler des Werks für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt.
4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
5. Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren 5 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge verjähren 10 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

8. KAPITEL: RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Rechtsschutz

1. Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP) Anwendung.

Art. 29 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wird mit den Anhängen 1 bis 3 der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.
4. Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

5. Es ersetzt das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie (EW-Reglement) vom 27. November 2009.

An der Gemeindeversammlung beraten am 26. November 2025.
An der Urnenabstimmung angenommen am 08. März 2026.

Im Namen des Gemeinderates Tuggen



René Knobel
Gemeindepräsident



Andreas Rusterholz
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 19.05.2016 (RRB Nr. 360/2026)

Im Namen des Regierungsrates



Michael Stähli
Landammann

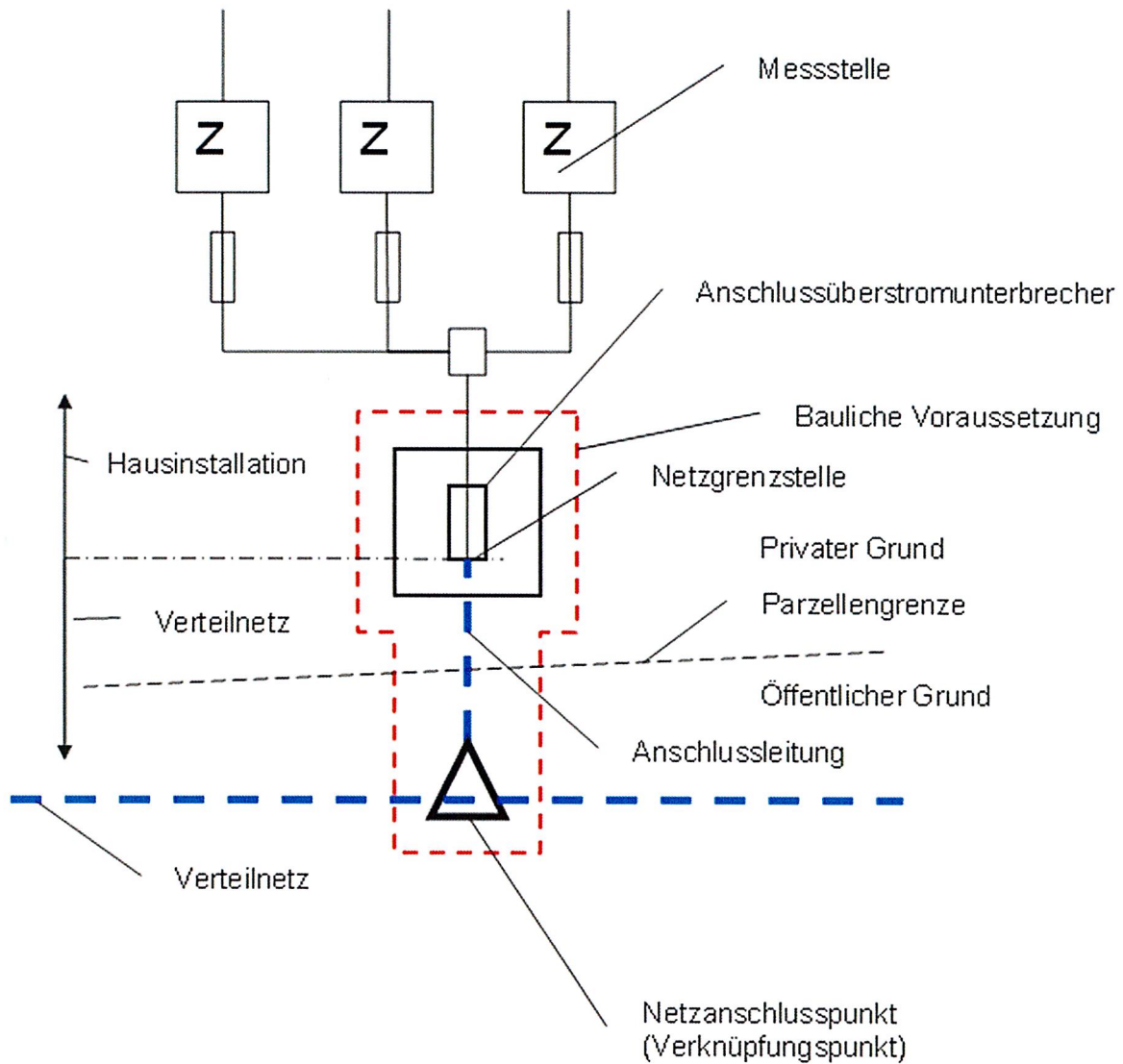


Dr. Mathias E-Brun
Staatschreiber



Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 127 vom 9. Juni 2026 tritt das revidierte Reglement per 9. Juni 2026 in Kraft.

Anhang 1 - Abgrenzung Netzanschluss Elektrizitätswerk



Anhang 2 – Erschliessungsbeitrag (Art. 19)

Der Erschliessungsbeitrag bemisst sich wie folgt: Zu erschliessende Landfläche (m²) multipliziert mit einem auf die jeweilige Zone abgestimmten Faktor gemäss nachstehender Liste und dem Betrag von Fr. 6.15.

Zone	Faktor
K	1
W1	0.8
W2	1
W3	1.5
WG2	1.5
WG3	1.8
G2	1.2
G3	1.5
G4	1.5
I	2
öBA	1.0
IES	0.8
Lw	1.0

Zahlenbeispiel

Grundstück in W2, 700m², überbaut mit Wohnhaus mit Gebäudevolumen von 1'100m³

Berechnung des Erschliessungsbeitrages

700 (m²) x 1 (Faktor) x Fr. 6.15 = Fr. 4'305.00

Anhang 3 – Netzkostenbeitrag (Art. 20)

1. Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstromwert (in Ampere) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet. Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Niederspannungsanschlüssen beträgt:

- Regulärer Kostensatz (Anschlüsse bis und mit 400 Ampere) CHF 180.00 pro Ampere
- Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt CHF 4'500.00

Anschlussüberstromunterbrecher	Anschlussleistung	Min. Kabelquerschnitt	Netzkostenbeitrag
A	kVA	400V/50Hz	CHF
25	17.3	3 x 25 / 25 mm ²	4'500.00
40	27.7	3 x 25 / 25 mm ²	7'200.00
63	43.6	3 x 25 / 25 mm ²	11'340.00
80	55.4	3 x 25 / 25 mm ²	14'400.00
100	69.3	3 x 25 / 25 mm ²	18'000.00
125	86.8	3 x 50 / 50 mm ²	22'500.00
160	110.9	3 x 50 / 50 mm ²	28'800.00
200	138.6	3 x 95 / 95 mm ²	36'000.00
250	173.2	3 x 95 / 95 mm ²	45'000.00
315	218.2	3 x 150 / 150 mm ²	56'700.00
355	246	3 x 150 / 150 mm ²	63'900.00
400	277.1	3 x 240 / 240 mm ²	72'000.00

Preise exkl. MwSt.

2. Mittelspannungsanschlüsse (NE5, 16'000 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene (16kV) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistungen (in kVA) verwendet. Beim Anschluss mehrerer Trafostationen über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Mittelspannungsanschlüssen beträgt:

- Kostensatz CHF 100.00 pro kVA (Minimalbetrag CHF 72'000.00)

Die Erstellungskosten der Mittelspannungsanlage (Trafostation, Rohrtrasse, Anschlussleitung usw.), nach Vorgaben des Elektrizitätswerk Tuggen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mittelspannungsbezügers.

3. Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens 5 Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten.

Nach Ablauf von 5 Jahren werden die Netzkostenbeiträge gemäss Ziff. 1 erhoben.